

**PROTOKOLL**  
**über die Gemeinderatssitzung**  
**am Donnerstag, den 21.03.2024, 19 Uhr**  
**Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen**

**Eingeladen waren:**

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter-Arnberger, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Maria Aicher-Kandler, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Wolfgang Exler, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska
- GR Richard Leeb

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GfGR Herwig Daucher

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlich:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 13.03.2024
4. Rechnungsabschluss 2023
5. Pächterwechsel
6. Verlängerung der Bausperre
7. Gründung einer Energiegemeinschaft
8. Freiwillige Feuerwehr
  - a.) Beschluss Matrix für die Risikoanalyse gem. NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung
  - b.) Beschluss Stationierungskonzept
  - c.) Ankauf eines Fahrzeuges
9. a.o. Subvention, Theater- und Kulturverein Kronberg
10. Entwidmung und Abtretung und Übernahme in das Öffentliche Gut
11. Gebührenbremse
12. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

**Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:**

13. Dienstrechtliche Angelegenheiten

**TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, erklärt GfGR Herwig Daucher als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

## **TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

## **TO 3) Gebarungseinschau vom 13.03.2024**

**Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Mag. Dr. Scharrer-Liska berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 13.03.2024:**

*PROTOKOLL zur Prüfung des RA 2023 durch den Prüfungsausschuss der MG Ulrichskirchen-Schleinbach im Gemeindeamt Ulrichskirchen am 13.03.2024 ab 16h*

*Beginn der Sitzung: 16h*

*Ende der Sitzung: 16:30*

*Eingeladen und anwesend waren:*

- GR Christine Schwinger
- GR Ing. Günther Leeb
- GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liška
- GR Maria Aicher-Kandler
- GR Michael Seiberler

*Als Auskunftspersonen anwesend:*

- Nina Schrenk
- Brigitta Kremser

*1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
Beschlussfähigkeit gegeben, da 5 Mitglieder anwesend*

*2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 lt. NÖGO 1973, § 82 (2)*

*2.1. Ist der RA 2023 gesetzeskonform?*

*Gesetzeskonform ist der RA sofern er alle Bestandteile lt. NÖ GHVO § 2 (2) enthält. Das sind:*

- Vorbericht
- Haushaltspotenzial (Anlage 1a-d)
- Investitionsnachweis (Anlage 2a)
- Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten (Anlage 2b)
- Forderungen und Verbindlichkeiten (Anlage 3)
- Kassenabschluss (Liquide Mittel, Anlage 4)
- erweiterte Nutzungsdauertabelle (Anlage 5)
- Beilagen nach § 83 (2) Z3–5 und 9 NÖGO 1973, das sind: - sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer
  - sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer
  - sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz
  - Nachweis über interne Darlehen

**Der PA stellt fest:** Der RA 2023 enthält die laut Gesetz für die MG Ulrichskirchen-Schleinbach erforderlichen Bestandteile und ist somit gesetzeskonform.

Der PA empfiehlt: Zur besseren Übersichtlichkeit sollte künftig in allen Abschnitten auch die jeweilige Anlagenummer vermerkt werden. Brigitta Kremser und Nina Schrenk merken an, dass die Struktur des RA von Gemdat vorgegeben ist.

2.2. Entspricht der RA 2023 dem VA 2023 bzw. wie sind eventuelle Abweichungen zu erklären? Größere Abweichungen im RA 2023 im Vergleich zum VA 2023 finden sich im Rahmen der Personalkosten (s. S. 141 und 374 Kindergärten). Diese betreffen v.a. die Bezüge und Dienstgeberanteile für die Sozialversicherung. Laut BK/NSch kann der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsstunden auch kurzfristig entstehen, auch wenn dieser idealerweise frühzeitig (von Eltern) angemeldet werden sollte.

Weitere größere Abweichungen zwischen RA und VA finden sich in Zusammenhang mit Wasserrohrbrüchen (s. S. 185, 213, 378). Lt. BK/NSch werden im allgemeinen Kosten für Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung als Investition/Aktivierung vermerkt ab einem fünfstelligen Betrag, darunter als Instandhaltung.

### 3. Alfälliges

Die Mitglieder des PA danken der Buchhaltung für die Erläuterungen im Zuge der Prüfung.

#### Stellungnahme Bgm. Bauer:

Er bedankt sich für den Bericht der Vorsitzenden. Die Anregung, dass künftig in allen Abschnitten auch die jeweilige Anlagenummer vermerkt werden soll, wird an die Gemdat weitergeleitet mit der Bitte, dass die Gemdat die vorgegebene Struktur dahingehend ändern möge.

Der Bericht der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **TO 4) Rechnungsabschluss 2023**

Der Rechnungsabschluss 2023 ist in der Zeit vom 07.03. bis 21.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der Rechnungsabschluss wurde am 04.03.2024 in der Präsidiale mit allen im Gemeinderat vertretenen Parteien, die eine Vertretung geschickt haben, eingehend erläutert. Am 13.03.2024 wurde dieser durch den Prüfungsausschuss geprüft. Alle Fragen konnten von Vizebgm. Josef Stöckelmayer und den Damen der Buchhaltung geklärt werden. Bgm. Bauer dankt Vbgm. Stöckelmayer und den Damen der Buchhaltung für die gute Arbeit.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

#### **TO 5) Pächterwechsel**

Die Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 2030/1, KG Schleinbach, im Ausmaß von 1.300 m<sup>2</sup> wird ab 1. Jänner 2024 vom Reitstall Birkenhof bewirtschaftet. Die vorige Pächterin Viktoria Schütz ist von Ihrem Pachtvertrag mit 31.12.2023 zurückgetreten.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Pächterwechsel mit 1.1.2024 zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

## **TO 6) Verlängerung der Bausperre**

Zur Erhaltung des strukturellen Siedlungscharakters wird derzeit an der 19. Änderung des Flächenwidmungsplanes in allen 3 Katastralgemeinden gearbeitet. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 30.6.2022 eine Bausperre für die Widmungen „Bauland-Wohngebiet“ und „Bauland-Agrargebiet“ im gesamten Gemeindegebiet erlassen.

Um die Arbeiten finalisieren zu können ist eine Verlängerung dieser Bausperre notwendig.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 unter TO 6) die folgende Verordnung beschlossen:*

### *Verordnung*

#### *§1*

*Gem. § 26 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird die Verordnung des Gemeinderates der MG Ulrichskirchen-Schleinbach vom 30.06.2022, worin für alle Bereiche, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan (vom 27.05.2022; 17. Änderung des Flächenwidmungsplans) der MG Ulrichskirchen-Schleinbach als „Bauland-Wohngebiet“ und „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet waren, eine Bausperre erlassen wurde, **um 1 Jahr verlängert.***

***Die Bausperre tritt daher, wenn sie nicht früher durch den Gemeinderat aufgehoben wird, ab 01.07.2025 endgültig außer Kraft.***

#### *§2*

##### *Anlass der Bausperre*

*Zur Sicherung des strukturellen Charakters kann gemäß § 16 Abs. 5 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. die Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ verbunden werden. Das Örtliche Raumordnungsprogramm soll, auch vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes im Speckgürtel von Wien und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde (z.B. Sicherung der Wohn- und Lebensqualität, Bereitstellung der technischen und sozialen Infrastruktur, u.v.m.) abgeändert werden.*

*Es besteht ein Regulierungsbedarf in Bezug auf die strukturmäßige Innenverdichtung. Dieser Regulierungsbedarf entsteht u.a. auf Grund der faktischen Grenzen des Siedlungswachstums (technische als auch soziale Infrastrukturreserven z.B. Kindergartenplätze; Lebensqualität; Bodenversiegelung; Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Nord).*

#### *§ 3*

##### *Zweck der Bausperre*

*Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes muss das Örtliche Raumordnungsprogramm entsprechend abgeändert werden.*

*Untersuchungsgegenstand ist hierbei der strukturell-bauliche Charakter, geprägt durch Einfamilienhäuser, welcher das Orts- und Landschaftsbild der Marktgemeinde*

*prägt. Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern (mit einer geringen Anzahl an Wohneinheiten) mit der charakteristischen Struktur soll hierbei sichergestellt werden.*

*Die von der Bausperre betroffenen Bereiche weisen hauptsächlich eine Bebauungsstruktur mit Einfamilienhäusern mit einer dazu entsprechenden Parzellenstruktur.*

*Innerhalb des Ortsgebietes finden sich noch große Bereiche, die auf Grund der historischen landwirtschaftlichen Struktur als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmet sind. Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes soll überprüft werden, ob die Widmung mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmt. Nach der Überprüfung werden diese Bereiche gegebenenfalls in Bauland-Wohngebiet umgewidmet, wobei auch eine Beschränkung der maximalen Wohneinheiten pro Grundstück geprüft werden soll.*

*Die unkontrollierte Errichtung von großvolumigen Bauten mit einer hohen Anzahl von Wohneinheiten soll im Bauland-Wohngebiet als auch im „Bauland-Agrargebiet“ nicht mehr möglich sein.*

*Die Wirkungen dieses Siedlungsdruckes sollen für die Gemeinde verträglich gemacht werden. Alle ausgewiesenen „Bauland-Wohngebiete“ und „Bauland-Agrargebiete“ sowie die bestehende Baustruktur werden im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechend untersucht und in Abstimmung gebracht.*

*Während der Geltungsdauer der Bausperre ist:*

- 1) Die Errichtung von mehr als einer Wohneinheit pro Grundstück in den Widmungsarten „Bauland-Wohngebiet“ und „Bauland-Agrargebiet“ unzulässig.*
- 2) Die Änderung von Grundgrenzen, welche den Intentionen der Bausperre bzw. des zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes zuwiderläuft, nicht zulässig.*

#### *§4*

##### *Zielsetzung*

*Um sicherzustellen, dass keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms widersprechen würde und um den dörflichen Charakter der 3 Katastralgemeinden zu erhalten, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.*

*Ziel ist die Sicherung einer strukturverträglichen und nachhaltigen Entwicklung in den zentralen Bereichen der Katastralgemeinden.*

#### *§5*

##### *Dauer*

*Gem. § 26 Abs. 3 des NÖ ROG 2014 wird die bestehende Bausperre um 1 Jahr verlängert und tritt daher, wenn sie nicht früher durch den Gemeinderat aufgehoben wird, ab 01.07.2025 endgültig außer Kraft.*

*Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie in Widerspruch zu den im §4 festgelegten Planungszielen stehend und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.*

## § 6

### *Inkrafttreten*

*Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.*

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Verordnung zur Verlängerung der Bausperre bis 01.07.2025 zu genehmigen.

Beschluss: Antrag mit 16 Stimmen angenommen (12x ÖVP, 3x Grünes Kleeblatt, 1x best); 4 Gegenstimmen (SPÖ)

Begründung GR Wohner: Die Mitglieder der SPÖ Fraktion sind dagegen, da sie auch schon gegen den ursprünglichen Beschluss der Bausperre im Jahr 2022 waren.

### **TO 7) Gründung einer Energiegemeinschaft**

Es soll der Grundsatzbeschluss für die Bereitschaft zur Gründung einer Energiegemeinschaft mit dem Gemeindeabwasserverband Mittleres Rußbachtal gefasst werden, damit die dafür notwendigen Arbeiten in Angriff genommen werden können – die Kosten dafür werden mit dem GAV geteilt.

Die Fa. EZN (**EnergieZukunftNiederösterreich**) soll mit der beratenden Begleitung bei der Gründung und in weiterer Folge mit der Betreuung der EG beauftragt werden. Ziel dieser Energiegemeinschaft ist es, dass die Gemeinde den über die PV-Anlagen erzeugten nicht selbst verbrauchten Strom nicht an die EVN liefern muss, sondern diesen an den Gemeindeabwasserverband verkaufen kann.

Es liegt das folgende Angebot vor:

Errichtung einer „mittleren“ Anlage: EUR 3.000,00

Jahrespauschale je teilnehmender Zählpunkt EUR 18,00

Entgelte für zusätzlich gewünschte Leistungen:

Tagespauschale: EUR 1.200,00

Informationsabend: EUR 540,00

Entgelte für zusätzliche Abrechnungen: je Abrechnung EUR 5,00

Spesen für Rücklastschriften: EUR 10,00

Wiederholte Mahnung: EUR 5,00 / eingeschrieben: EUR 6,50

Antrag Bgm. Bauer: Einen Grundsatzbeschluss für die Bereitschaft zur Gründung einer Energiegemeinschaft zu fassen, die dafür entstehenden Kosten zu genehmigen und die EZN mit der Beratung zur Gründung einer Energiegemeinschaft und deren weiteren Betreuung zu beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 8) Freiwillige Feuerwehr**

- a.) Beschluss Matrix für die Risikoanalyse gem. NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung
- b.) Beschluss Stationierungskonzept
- c.) Ankauf eines Fahrzeuges

#### Ad a)

Gem. NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung § 2 Abs.2 obliegt die Feststellung der Feuerwehrausrüstung der Gemeinde. Die zuständigen FF KommandantInnen und eine Vertretung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind beizuziehen. Die Ergebnisse der Feststellung sind alle 5 Jahre bzw. bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Auf Grund des erhöhten Risikos (Trockenheit und die daraus resultierende Waldbrandgefahr sowie die gebietsweise weite Entfernung der letzten Wasserentnahmestelle zum Siedlungsgebiet) wurde lt. Matrix die Erforderlichkeit für je 1 HLF1, 1 HLF2 und 1 HLF3 ermittelt, die nach den Richtlinien des Landes NÖ gefördert werden (HLF = Hilfeleistungsfahrzeug).

Die geänderte Matrix für die Risikoanalyse ist zu genehmigen.

#### Ad b)

Das folgende Stationierungskonzept soll genehmigt werden:

##### Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung der sogenannten Feuerwehrausrüstungsverordnung ist ein Stationierungskonzept zu erstellen. In Absprache mit den Feuerwehrkommandanten der FF Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg wurde nun folgender Vorschlag erarbeitet:

##### Geförderte Fahrzeuge bzw. Geräte:

1 HLF 1-W mit 500l Wasser	FF Schleinbach
1 HLF 2 mit 2000l Wasser	FF Kronberg (2023)
1 HLF 3 mit min.3000l Wasser	FF Ulrichskirchen
1 MTF	FF Ulrichskirchen
1 MTF	FF Schleinbach
1 MTF/VF mit Ladebordwand	FF Kronberg
1 Belüftungsgerät	FF Kronberg (2019)
1 Wärmebildkamera	FF Schleinbach (2019)
1 Unterwasserpumpe 15-1	FF Ulrichskirchen
1 Unterwasserpumpe 8-1	FF Schleinbach
2 Notstromaggregate	FF Ulrichskirchen, FF Schleinbach
1 Seilwinde 5t	FF Kronberg (2023)
1 hydraulisches Rettungsgerät	FF Schleinbach

#### Ad c)

Auf Grund der überarbeiteten Matrix für die Risikoanalyse und des daraus resultierenden Stationierungskonzeptes stellt die FF Ulrichskirchen den Antrag auf Ankauf eines HLF-3.

Es liegt ein Angebot der Fa. Rosenbauer vor: EUR 501.896,66

##### Finanzierung:

Föderung NÖ Feuerwehrverband	EUR 100.000,00
Umsatzsteuerrückvergütung	EUR 83.649,44
FF Ulrichskirchen Eigenmittel	EUR 100.000,00
MG Ulrichskirchen-Schleinbach	EUR 218.247,22

Das Kommando der FF Ulrichskirchen hat mit der gewählten notwendigen Ausstattung die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende beste Sicherheitsstufe ausgewählt. Wichtig ist zu erwähnen, dass der Ankauf des HLFA 3 nicht direkt bei Firma Rosenbauer durchgeführt wird. Der Ankauf erfolgt über die BundesbeschaffungsgesmbH.

Vorteile: Fahrzeug wurde bereits ausgeschrieben (d.h. das dafür notwendige Vergabeverfahren entfällt) und die Bezahlung erfolgt erst nach Auslieferung des Fahrzeuges.

Anträge Bgm. Bauer:

- 1.) Die Matrix für die Risikoanalyse gem. NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung zu beschließen
- 2.) Das Stationierungskonzept zu genehmigen
- 3.) Den Ankauf eines HLFA 3 für die FF Ulrichskirchen wie angeführt bei der BBG zu beschließen.

Beschluss: Anträge einstimmig angenommen.

**TO 9) a.o. Subvention, Theater- und Kulturverein Kronberg**

Der Theater- und Kulturverein Kronberg beabsichtigt, Teile der Tribüne und die kaputten Bühnenteile zu erneuern. Bei diesen Podesten handelt sich um die gleichen Bühnenteile, die bereits in der Volksschule in Verwendung sind. Dieser Ankauf soll seitens der Gemeinde unterstützt werden.

Kosten: ca. EUR 20.000,00 (Tribüne) und  
ca. EUR 2.000,00 (Bühnenplatten)

Finanzierung:

Eigenmittel:	EUR 10.000,00
Förderzusage Kulturabteilung Land NÖ:	EUR 7.000,00
a.o. Subvention Gemeinde Vorschlag	EUR 5.000,00

Eine zusätzliche Vereinbarung zwischen Marktgemeinde und Theatergruppe wurde angesprochen:

Bei Auflösung des Theater- und Kulturvereins Kronberg werden diese Teile der Gemeinde zur Nutzung für gemeinnützige Vereine übergeben.

Die Bühne kann in Zukunft auch von anderen Vereinen verwendet werden.

Grundsätzlich steht sie aber dem Theater- und Kulturverein Kronberg zur Verfügung.

Stellungnahme GR Mag. Dr. Scharrer-Liska:

„Zunächst möchte ich betonen, dass die Mandatäre der Grünen die Förderung von Kulturinitiativen grundsätzlich als sinnvoll, notwendig und unterstützenswert sehen. Gleichzeitig, als Vorsitzende des Prüfungsausschusses, kann ich einer Subventionierung des Theater- und Kulturvereines Kronberg für den Ankauf einer Alu-Tribüne, wie in TOP 9 angeführt, nicht zustimmen. Und zwar deshalb, weil die vorliegenden Unterlagen mangelhaft sind. Es liegt nur ein lückenhafter Kostenplan vor, konkrete Kostenvoranschläge bzw. Vergleichsangebote fehlen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welche befugte und qualifizierte Firma diese Tribüne im Josef-Kraus-Park in Kronberg, dessen Grundeigentümer die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach ist, errichtet und für eine ordnungsgemäße Ausführung haftet.“



Ich möchte daher im Namen der grünen Mandatare den Antrag stellen, diesen Punkt 9 von der Tagesordnung zu nehmen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und den Subventionswerber einzuladen, einen Kostenplan und Kostenvoranschläge vorzulegen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bereits in der GR-Sitzung vom 7.12.2022 aus dem Prüfungsausschuss ein Entwurf für Subventionsrichtlinien vorgelegt, dieser aber im GR abgelehnt wurde.

Ich möchte weiters darauf drängen, diesen Richtlinienentwurf im Sinne der Transparenz in den nächsten Wochen (beispielsweise im Rahmen der Präsidiale) nochmals zu diskutieren und weiterzuentwickeln mit einem Fokus auf Vorlage von Kostenvoranschlägen, Festlegung der Förderhöhe (d.h. eines Prozentsatzes und einer Deckelung) sowie der Vorlage einer Gesamtabrechnung und in der nächsten GR-Sitzung, die für den 27.6.2024 vorgesehen ist, zu beschließen.“

Es folgt eine kurze Diskussion.

Auf Anfrage von GR Günther Leeb bestätigt Bgm. Bauer, dass die erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen sowie die Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vor Beginn der Veranstaltungsreihe „Kultur im Park“ vorliegen werden.

Vbgm. Stöckelmayer schlägt vor, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, der beinhalten soll, dass die Subvention nur dann ausgezahlt wird, wenn die von GR Dr. Scharrer-Liska und GR Günther Leeb geforderten Unterlagen auch vorgelegt werden.

Antrag GR Mag. Dr. Scharrer-Liska: Den Punkt 9 (Subvention Theater- und Kulturverein Kronberg) von der Tagesordnung zu nehmen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und den Subventionswerber einzuladen, einen Kostenplan und Kostenvoranschläge vorzulegen sowie den aktuellen Baubescheid und die Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung.

Beschluss: Antrag mit 11 Gegenstimmen (ÖVP) abgelehnt; 7 Dafürstimmen (3x Grünes Kleeblatt, 4x SPÖ); 2 Stimmenthaltungen (ÖVP - Mag. Maier-Schwaigerlehner, 1x best - Richard Leeb);

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den Ankauf der Bühnenteile mit einer a.o. Subvention in Höhe von EUR 5.000,00 unter den folgenden Bedingungen zu unterstützen:

- Vorlage mehrerer Kostenvoranschläge und einer detaillierten Kostenaufstellung
- alle baubehördlichen Bewilligungen für die neue Tribüne müssen erteilt sein
- eine aktuelle Betriebsstättengenehmigung für die Veranstaltung muss vorhanden sein.
- Rechnung inklusive Zahlungsbestätigung muss vorgelegt werden.

Beschluss: Antrag mit 14 Stimmen angenommen (11 Stimmen ÖVP, 2x Grünes Kleeblatt: Dr. Nanut, Mag. Exler; 1x best Richard Leeb); 4 Gegenstimmen (SPÖ); 2 Stimmenthaltungen (ÖVP: Seiberler; Grünes Kleeblatt: Mag.Dr. Scharrer-Liska)

## **TO 10) Entwidmung und Abtretung und Übernahme in das Öffentliche Gut KG Schleimbach:**

Im Zuge des Abrisses des Hauses auf der Liegenschaft 1038, KG Schleimbach, wurde das Areal neu vermessen. Lt. TP Di Brezovsky, GZ 10828/22 sind die folgenden Beschlüsse zu fassen:

### Übernahme in das Öffentliche Gut

- **Figur 2 im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup>:** an Gdst.Nr. 2057/19 (wird von Gdst.Nr. 2058/1, Republik Österreich Öffentliches Wassergut, kostenlos abgetreten)
- **Figur 3 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup>:** an Gdst.Nr. 2057/19 (wird von Gdst.Nr. 2057/2, Land NÖ Straßenverwaltung, kostenlos abgetreten)
- **Figur 4 im Ausmaß von 51 m<sup>2</sup>:** an Gdst.Nr. 2057/19 (wird von Gdst.Nr. 1038, Simply Home GmbH, kostenlos abgetreten)

### Entwidmung und kostenlose Abtretung

- **Figur 7 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>:** von Gdst.Nr. 2057/19 an Gdst.Nr. 2058/1 (Republik Österreich, Öffentliches Wassergut)

## **KG Ulrichskirchen:**

Im Zuge der Neuvermessung der Grundstücke von Familie Bulgarini / Hardegg, TP Di Brezovsky, GZ 11071/23, wurde vereinbart, dass die vom Johann Burgmann Park Richtung Meierhofgasse führende Straße entlang des Parkes verbreitert wird und im Gegenzug die Einfahrt zum Meierhof entsprechend verbreitert werden. Beide Figuren im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup>.

### Folgende Beschlüsse sind zu fassen:

#### Übernahme in das öffentliche Gut:

- **Figur 1 im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup>:** an Gdst.Nr. 3038/15 (wird von Gdst.Nr. 922, Bulgarini D'Elci Maria, kostenlos abgetreten)

#### Entwidmung und kostenlose Abtretung

- **Figur 2 im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup>:** von Gdst.Nr. 3038/15 an Gdst.Nr. .2 (DI Hardegg)

## **KG Kronberg:**

Im Zuge der Neuvermessung der Grundstücke 67/29 und .243, beide KG Kronberg, Besitzer Manfred Anger, Dorfstraße 31, 2123 Kronberg, sind lt. TP Di Brezovsky, GZ 11192/23 sowohl Anpassungen an den Naturstand als auch eine Abtretung erforderlich.

### Folgende Beschlüsse sind zu fassen:

#### Übernahme in das Gemeindeeigentum:

- **Figur 1 im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> und Figur 2 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>:** an Gdst.Nr. 67/51 (werden von Gdst.Nr. .243, Manfred Anger, kostenlos abgetreten)

#### Kostenlose Abtretung:

- **Figur 3 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>:** von Gdst.Nr. 67/51 an Gdst.nr. 67/29 (Manfred Anger)

Antrag Bgm. Bauer: Die o.a. Beschlüsse zu fassen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 11) Gebührenbremse**

Das Land NÖ gewährt aufgrund des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, für die MG Ulrichskirchen-Schleinbach einen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 44.035,00.

Da es sich bei der Verteilung des Zweckzuschusses in Höhe von EUR 44.035,00 um eine Förderung der Gemeinde an die gebührenpflichtigen Haushalte handelt, hat der Gemeinderat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 eine entsprechende Beschlussfassung vorzunehmen.

### **Es soll die folgende Verteilung beschlossen werden:**

Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe des Gebührenhaushaltes Müll (Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe)

Ausgangsbetrag = Zweckzuschuss EUR 44.035,00 durch Jahreseinnahme 2023 im Gebührenhaushalt Müll: EUR 259.229,40 = 0,17

Dieser Ausgangsbetrag ist mit der für einen gebührenpflichtigen Haushalt tatsächlich festgesetzten jährlichen Gebühr zu multiplizieren.

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln. Empfänger des Zweckzuschusses sind alle Haushalte, die zum Stichtag 1. Februar 2024 Abfallwirtschaftsgebühren (§24 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992) entrichtet haben. Bei einem so ermittelten Haushalt ist der Abgabenschuldner bzw. Zahlungspflichtiger (Debitor) Empfänger der Gutschrift.

Antrag Bgm. Bauer: Die Verteilung des Zweckzuschusses wie o.a. zu genehmigen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 12) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen**

Bgm. Bauer informiert:

Informationsveranstaltung Flächenwidmung Kronberg am Samstag, 23.03.2024 von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr im Gasthaus Holzbauer in Kronberg.

Am 06.04.2024 um 11.00 Uhr wird die Diplomarbeit der Maturanten des TGM, die Kaiserbüste, in Schleinbach enthüllt.

Nach Ostern wird der Planetenweg offiziell eröffnet werden. Der Gemeinderat wird über den Termin zeitgerecht informiert.

Neues Dienstrecht: Ab 1.4.2024 ist die Mittagspause bezahlte Arbeitszeit, daher verringert sich die tatsächliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde. Mittagspause wie bisher von 12.00 bis 12.30 Uhr, Arbeitszeit ist Mo bis Do von 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr 07.00 bis 13.00 Uhr.

GR Mag. Exler informiert über das Projekt NÖ radelt und bittet den GR um Teilnahme und um Rühren der Werbetrommel. Er wird die Mitglieder des GR wieder – wie im Vorjahr – anmelden.

Bgm. Bauer teilt mit, dass ein Aufruf zur Teilnahme auch im kommenden Gmoablattl veröffentlicht wird.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20:00 Uhr die Sitzung.



G. P. Schenkman  
Kunz Dandl  
i.v. Wolfer Ehl  
Molano